

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

16.11.2017

Geschäftszeichen:

II 72-1.59.12-39/17

Zulassungsnummer:

Z-59.12-341

Geltungsdauer

vom: **16. November 2017**

bis: **16. November 2022**

Antragsteller:

Österreichische Vialit GesmbH

Josef Reiterstraße 78

5280 BRAUNAU AM INN

ÖSTERREICH

Zulassungsgegenstand:

Beschichtungssystem "RESIST 2K-LF"

für Auffangwannen, Auffangräume und Flächen aus Beton und Asphalt

in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst 15 Seiten und sieben Blatt Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid beinhaltet zugleich eine allgemeine Bauartgenehmigung. Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.
- 8 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

(1) Die Zulassung betrifft ein Beschichtungssystem zur Verwendung in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe, wie nachfolgend beschrieben.

Das Beschichtungssystem "Resist 2K-LF" besteht aus folgenden Komponenten

- der Grundierung: "Resist - Primer",
- der Deckschicht: "Resist 2K-LF" und
- der Abstreuerung: "Alsic".

Die Gesamttrockenschichtdicke beträgt ca. 2,0 mm.

(2) Der Verwendungsbereich des Beschichtungssystems erstreckt sich auf die Abdichtung von Auffangwannen, Auffangräumen und Flächen aus:

- Stahlbeton, die eine Rissbreitenbemessung $\leq 0,1$ mm aufweisen sowie
- Asphaltmischgut gemäß Anlage 3/3,
- die sowohl innerhalb von Gebäuden als auch im Freien angeordnet sein können und
- als bauliche Anlage dem Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten gemäß Anlage 1 dienen.

(3) In Stand zu setzende Auffangwannen und -räume sind durch entsprechende Maßnahmen in einen für die Beschichtung von neuen Auffangwannen und -räumen vergleichbar geeigneten Zustand zu versetzen.

(4) Bei Errichtung und Betrieb der Anlage zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen entzündbarer Flüssigkeiten darf das Beschichtungssystem nur verwendet werden, wenn die technischen Regeln zur Vermeidung von Zündgefahren gemäß TRGS 727¹ eingehalten sind.

(5) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585).

(6) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- und Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(7) Anschlüsse an andere Bauprodukte über Fugen, Stöße und Kanten sind nicht Gegenstand dieser Zulassung.

2 Bestimmungen für das Beschichtungssystem

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

(1) Das Beschichtungssystem muss

- auf Dauer Risse im Stahlbeton bis 0,1 mm Breite überbrücken,
- flüssigkeitsundurchlässig und chemisch beständig sein entsprechend den in Anlage 1 aufgeführten wassergefährdenden Flüssigkeiten, Anlagenbetriebsarten und Stufen,
- fest auf dem abzudichtenden Untergrund haften und in sich verbunden sein (Zwischenschichthaftung),
- alterungs- und witterungsbeständig sein,
- elektrostatische Aufladungen ableiten können,
- begehrbar und direkt befahrbar sein durch Fahrzeuge mit Luftbereifung, Vollgummirädern oder Vulkollan-Rädern und

¹ TRGS 727

Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 727: "Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen" (Ausgabe Januar 2016)

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-59.12-341

Seite 4 von 15 | 16. November 2017

- auf Untergründen in geeigneten Asphaltbauweisen und Belastungsklassen in Anlehnung an die RStO 12² durch rollende Lasten mit einer Flächenpressung bis 1,0 N/mm² kurzzeitig belastbar sein.

(2) Das Beschichtungssystem muss bei Verwendung auf massiven mineralischen Untergründen mit Rohdichten $\geq 1350 \text{ kg/m}^3$ die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe gemäß Baustoffklasse DIN 4102-B2 nach DIN 4102-1³ bzw. der Klasse E oder E_{fl} nach DIN EN 13501-1⁴ durch Prüfung nach DIN EN 11925-2⁵ erfüllen.

(3) Die Eigenschaften nach Abschnitt 2.1 (1) wurden auf der Grundlage der "Allgemeinen Zulassungs- und Prüfgrundsätze" des DIBt (Ausgabe Mai 2016) sowie der "Speziellen Zulassungs- und Prüfgrundsätze für Beschichtungssysteme" (Ausgabe Oktober 2016) und den "Ergänzenden Anforderungen und Prüfgrundlagen des DIBt zur Verwendung eines Beschichtungssystems als Beschichtung auf Gussasphaltestrichen und Asphalt" gegenüber dem DIBt nachgewiesen.

(4) Die Komponenten des Beschichtungssystems setzen sich wie folgt zusammen:

Zur Verwendung auf Beton werden folgende Komponenten eingesetzt:

- die Grundierung "Resist-Primer", bestehend aus "Resist-Primer Komponente A" (Harz) und "Resist-Primer Komponente B" (Härter),
- die Deckbeschichtung "Resist 2K-LF", bestehend aus den Komponenten "Resist 2K-LF Komponente A" (Harz) und "Resist 2K-LF Komponente B" (Härter),
- die Deckschicht wird mit ableitfähigem Abstreugranulat "Alsic" abgestreut.

Zur Verwendung auf Asphalt werden folgende Komponenten eingesetzt:

- Beschichtungsmaterial "Resist 2K-LF", bestehend aus den Komponenten "Resist 2K-LF Komponente A" (Harz) und "Resist 2K-LF Komponente B" (Härter) aufgebracht in 2 Arbeitsgängen (Lagen),
- zur Ableitung elektrostatischer Aufladungen wird an Erdungspunkten/Erdungsbolzen in die 1. Lage der Beschichtung ein Drahtgewebe/Metallvlies eingearbeitet, an die bauwerkseitig Erdung herangeführt und angeschlossen und mit einer 2. Lage der Beschichtung "Resist 2K-LF" überschichtet,
- nach jedem Arbeitsgang (2 Lagen) wird die Beschichtung mit dem ableitfähigen Abstreugranulat "Alsic" abgestreut.

Nähere Angaben zum Beschichtungsaufbau (Mischungsverhältnisse, Verbrauchsmengen, Schichtdicken etc.) enthält Anlage 2.

(5) Die Komponenten des Beschichtungssystems müssen die in Anlage 2 angegebenen technischen Kenndaten haben. Die Rezepturen sind beim DIBt hinterlegt. Änderungen der Rezeptur bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das DIBt.

2	RStO 12	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen; Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV); Ausgabe 2012
3	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
4	DIN EN 13501-1:2010-01	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten; Deutsche Fassung EN 13501-1:2010
5	DIN EN ISO 11925-2:2011-02	Prüfungen zum Brandverhalten - Entzündbarkeit von Produkten bei direkter Flammeneinwirkung - Teil 2: Einzelflammentest (ISO 11925-2:2010); Deutsche Fassung EN ISO 11925-2:2010

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-59.12-341

Seite 5 von 15 | 16. November 2017

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung**2.2.1 Herstellung**

Die Herstellung bzw. Konfektionierung der einzelnen Komponenten des Beschichtungssystems "Resist 2K-LF" darf nur nach der im DIBt hinterlegten Rezeptur in dem vom Antragsteller Österreichische Vialit GesmbH, Josef-Reiter-Straße 78 in A-5280 Braunau/Inn (im Folgenden Zulassungsinhaber genannt), dem DIBt benannten Herstellwerk Firma Vialit Asphalt GmbH & Co. KG, Josef-Reiter-Straße 78 in A-5280 Braunau/Inn erfolgen.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

(1) Verpackung, Transport und Lagerung der Materialien müssen so erfolgen, dass die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind alle Komponenten in geschlossenen Originalgebinden vor Feuchtigkeit geschützt bei Raumtemperatur zu lagern. Die auf den Gebinden angegebene maximale Lagerzeit der Komponenten ist zu beachten.

(2) Die auf den Gebinden vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z. B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten.

2.2.3 Kennzeichnung

(1) Das Bauprodukt bzw. die Komponente des Bauproduktes und/oder die Verpackung des Bauproduktes und/oder der Beipackzettel des Bauproduktes und/oder der Lieferschein des Bauproduktes muss vom Hersteller und/oder Zulassungsinhaber mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

(2) Der Zulassungsinhaber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass jede Komponente des Beschichtungssystems zur Verwendung nach dieser Zulassung (z. B. Gebinde der Liefergefäße) im Herstellwerk nach Abschnitt 2.2.1 oder im Auslieferungslager des Zulassungsinhabers oder durch den Lieferanten der Komponenten an den ausführenden Betrieb vor Ort gemäß Absatz (1) gekennzeichnet wird.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Die Komponenten sind jeweils mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Bezeichnung der Komponente (entsprechend Abschnitt 2.1 (4)):
"Komponente für das Beschichtungssystem 'Resist 2K-LF'
nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-59.12-341",
- Name des Zulassungsinhabers,
- Herstellungsdatum,
- unverschlüsseltes Verfallsdatum (bis zu dem die Komponente verwendet werden darf),
- Chargen-Nr. und
- Kennzeichnung aufgrund der Vorschriften der Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) in der jeweils geltenden Fassung mit z. B. Gefahrensymbol, Gefahrenbezeichnung, Gefahrenhinweisen und Sicherheitsratschlägen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-59.12-341

Seite 6 von 15 | 16. November 2017

(3) Der Zulassungsinhaber muss den Verarbeiter vor Ort (ausführender Betrieb nach Abschnitt 3.2.1 (1)) verpflichten, jedes applizierte Beschichtungssystem dauerhaft zu kennzeichnen. Dabei sollen zum Beschichtungssystem mitgelieferte Schilder verwendet werden, die folgende Angaben enthalten sollen:

Angaben zum Beschichtungssystem

Bezeichnung: Resist 2K-LF
Zulassungsnummer: Z-59.12-341
Zulassungsinhaber: Österreichische Vialit GesmbH
Josef-Reiter-Straße 78
A-5280 Braunau/Inn
Herstellwerk: Vialit Asphalt GmbH & Co. KG
Josef-Reiter-Straße 78
A-5280 Braunau/Inn

beschichtet am:

beschichtet von: (ausführende Firma s. Abschnitt 3.2.1 (1))

direkt befahrbar durch Fahrzeuge: mit luftbereiften Rädern,
Vollgummi-Rädern oder mit
Vulkollan-Rädern

Zur Schadensbeseitigung und zur Neubeschichtung nur die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Materialien entsprechend den Angaben des Zulassungsinhabers verwenden!

2.3 Übereinstimmungsbestätigung für das Bauprodukt**2.3.1 Allgemeines**

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes (Identität und Eigenschaften des Beschichtungssystems und seiner Komponenten) mit den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für den Zulassungsinhaber gemäß Abschnitt 2.2.1 mit einem Übereinstimmungszertifikat "ÜZ" (Übereinstimmung auf der Grundlage einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung) aufgrund einer Erstprüfung gemäß Abschnitt 2.3.4 und einer regelmäßigen Fremdüberwachung gemäß Abschnitt 2.3.3 sowie für das Herstellwerk auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle gemäß Abschnitt 2.3.2 und einer regelmäßigen Fremdüberwachung gemäß Abschnitt 2.3.3 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung, einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen, hat der Zulassungsinhaber des Beschichtungssystems eine hierfür anerkannte Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle⁶ einzuschalten.

(3) Die Übereinstimmungserklärung zur Bestätigung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt wurde und die Eigenschaften der Komponenten und des Beschichtungssystems mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung übereinstimmen, hat der Hersteller, Lieferant oder Zulassungsinhaber durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats und zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichtes zur Kenntnis zu geben.

(5) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

6

PÜZ-Stellen Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen; Mitteilungen des DIBt veröffentlicht unter www.dibt.de

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

(1) In dem in Abschnitt 2.2.1 benannten Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.

(2) Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die im Herstellwerk vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion und des Wareneinganges verstanden, mit der sichergestellt wird, dass die von ihm hergestellten, bezogenen und vertriebenen Komponenten für das Bauprodukt den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(3) Der Nachweis der Identität bezogener Komponenten ist auf der Grundlage einer Prüfbescheinigung gemäß DIN EN 10204⁷, Abschnitt 3.2 (Werkszeugnis "2.2") des Lieferanten und entsprechender Prüfungen zur Wareneingangskontrolle je gelieferter Charge zu erbringen.

(4) Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind bei laufender Fertigung mindestens einmal wöchentlich, sonst einmal pro Charge die gemäß Anlage 3/2 aufgeführten Eigenschaften zu prüfen und die technischen Kenndaten der Anlage 2 zu kontrollieren. Die zulässigen Abweichungen der Messwerte sind im Überwachungsvertrag und gemäß den Bestimmungen dieser Zulassung (Anlage 2) festzulegen.

(5) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Beschichtungssystems bzw. der einzelnen Komponenten,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Beschichtungssystems bzw. der einzelnen Komponenten,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(6) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind von dem für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Einzelne Komponenten, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden Komponenten ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

(7) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.3.3 Fremdüberwachung

(1) In dem in Abschnitt 2.2.1 benannten Herstellwerk und/oder Auslieferungslager des Zulassungsinhabers ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen.

(2) Umfang und Häufigkeit der Fremdüberwachung des Beschichtungssystems regeln sich gemäß Anlage 3/1, 3/2 und 3/3.

2.3.4 Erstprüfung

(1) Vor Erteilung des Übereinstimmungszertifikates ist im Rahmen der Fremdüberwachung eine Erstprüfung des Beschichtungssystems durchzuführen.

(2) Die Erstprüfung umfasst Prüfungen an Proben, die aus der laufenden Produktion bzw. Bevorratung (Lager) durch einen zur Probenahme anerkannten unabhängigen Dritten bzw. eine hierfür anerkannte Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle⁸ zu entnehmen sind.

⁷ DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen; Deutsche Fassung EN 10204:2004

⁸ PÜZ-Stellen Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen; Mitteilungen des DIBt veröffentlicht unter www.dibt.de

Die Prüfungen obliegen der anerkannten Prüf-, und Überwachungsstelle.

(3) Die Erstprüfung umfasst folgende Prüfungen:

- Prüfung der Identität der Materialien,
- Bestimmung von Verbrauch und Schichtdicke,
- Prüfung der Haftung, Alterungs- und Witterungsbeständigkeit, Rissüberbrückung, Prüfung der Ableitung elektrostatischer Aufladungen (Ableitfähigkeit), Befahrbarkeit, Dichtheit und Chemikalienbeständigkeit (mit mindestens 2 von der Überwachungsstelle ausgewählten Medien bzw. Mediengruppen-Prüflichigkeiten der Zulassung) gemäß Anlage 3/1 und 3/2 für Beschichtungen auf Beton sowie
- Prüfungen der Haftung, Alterungs- und Witterungsbeständigkeit, Abrutschverhalten, Ableitfähigkeit, Befahrbarkeit, Dichtheit und Chemikalienbeständigkeit (mit mindestens einer von der Überwachungsstelle ausgewählten Mediengruppen-Prüflichigkeit) für Beschichtungen auf Asphalt unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen und Festlegungen dieser Zulassung gemäß Anlage 3/3 aufgrund einer Leistungserklärung zur CE-Kennzeichnung für das Asphaltmischgut sowie Angabe der charakteristischen Kennwerte (B_{min} / B_{max} , I_{max} , I_{nc}), an Proben von mindestens zwei von der Prüfstelle auszuwählenden zulässigen Mischgutqualitäten.

(4) Wenn die der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugrunde liegenden Eignungsprüfungen zur Verwendbarkeit durch eine für das Bauprodukt als anerkannt geltende Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle an von dieser entnommenen Proben aus der laufenden Produktion oder Lagerhaltung durchgeführt wurden, ersetzen diese Prüfungen die Erstprüfung.

(5) Die Ergebnisse und Aufzeichnungen der Erstprüfung und Zertifizierung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen und dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Anwendung des Beschichtungssystems

3.1 Bestimmungen für Planung und Bemessung

3.1.1 Beschichtungen auf Stahlbeton

(1) Für die Planung und die Bemessung gelten die Vorschriften nach DIN EN 1992-1-1⁹ und DIN 1045, Teil 2¹⁰ in Verbindung mit DIN EN 206-1¹¹ sowie DIN 1045, Teil 3¹² in Verbindung mit DIN EN 13670:2011-03¹³.

Bei der Planung ist die Rissbreitenbegrenzung entsprechend der Rissüberbrückungsfähigkeit des Beschichtungssystems von $\leq 0,1$ mm zu berücksichtigen.

(2) Auffangwannen, Auffangräume und Flächen, die mit dem Beschichtungssystem beschichtet werden sollen, dürfen unter den in der DAfStb - Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" Teil 1¹⁴, Abschnitt 4.3 aufgeführten mechanischen Einwirkungen keine Risse mit Breiten größer als 0,1 mm aufweisen.

9	DIN EN 1992-1-1:2011-01	EUROCODE 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau"
10	DIN 1045-2:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton -Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität – Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1
11	DIN EN 206-1:2001-07	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Deutsche Fassung EN 206-1:2000
12	DIN 1045-3:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 3: Bauausführung
13	DIN EN 13670:2011-03	Ausführung von Tragwerken aus Beton
14	DAfStb	Deutscher Ausschuss für Stahlbeton- Richtlinie, Ausgabe März 2011

(3) Darüber hinaus müssen vor dem Einbau (Applikation) des Beschichtungssystems folgende bauliche Voraussetzungen gegeben sein:

- Arbeitsfugen sind zu vermeiden. Sofern Arbeitsfugen unvermeidbar sind, sind sie gemäß DIN 1045-3, Absatz 8.4 (5) in Verbindung mit DIN EN 13670, Absatz 8 auszubilden.
- Innen liegende Kanten sind als Hohlkehle auszuführen.
- Wassereinwirkung auf die Rückseite des Beschichtungssystems muss vermieden werden. Wenn Grund-, Sicker- oder andere Wässer von der Rückseite in das Bauwerk eindringen können, ist dieses gemäß DIN 18195¹⁵ in Verbindung mit DIN 18 533 Teil 1 abzudichten.
- Betonflächen müssen mindestens 28 Tage alt, trocken (Restfeuchte $\leq 4\%$) und frei von Verunreinigungen sein, sowie eine ausreichende Oberflächenhaftfestigkeit aufweisen bevor sie beschichtet werden. Die Oberflächenzugfestigkeit muss im Mittel mindestens 1,5 N/mm² betragen.
- Vor dem Aufbringen des Beschichtungssystems müssen die Betonflächen gemäß den Bestimmungen dieser Zulassung und den Angaben des Zulassungsinhabers vorbereitet und ggf. nur mit vom Zulassungsinhaber des Beschichtungssystems angegebenen, geeigneten und mit dem Beschichtungssystem verträglichen Produkten ausgebessert werden.
- Die zu beschichtende Betonfläche ist durch den Betrieb nach Abschnitt 3.2.1 (1) gemäß Abschnitt 3.2.2 zu beurteilen und abzunehmen.

(4) Das Beschichtungssystem darf erst aufgebracht werden, wenn die vorgenannten baulichen Voraussetzungen gegeben sind.

3.1.2 Beschichtungen auf Asphalt

(1) Für Bauweisen von Auffangwannen, Auffangräumen und Flächen mit Deckschichten aus Asphalt, die mit dem Beschichtungssystem beschichtet werden sollen, gelten für die Planung und die Bemessung neuer Anlagen sowie für den Nachweis der Eignung bestehender Anlagen, bezüglich der Bewertung der Tragfähigkeit und Eignung des Untergrundes die Anforderungen in Anlehnung an die RStO 12². Die Beschichtung von Asphaltbauweisen ist nur zulässig, wenn die jeweiligen baulichen Anforderungen an die Belastungsklassen den zu erwartenden und vorliegenden Belastungen entsprechen und eingehalten werden.

Der Untergrund muss so bemessen und ausgeführt sein, dass

- im Gussasphaltestrich und im Asphalt keine Risse entstehen können,
- die auf die Beschichtung einwirkenden mechanischen (statische und/oder dynamische) Beanspruchungen ohne Schaden an den Untergrund weitergegeben und von diesem aufgenommen und abgeleitet werden können.

(2) Für die Instandhaltung und Instandsetzung bestehender Anlagen sind die Anforderungen nach ZTV BEA-StB¹⁶ zur Vorbereitung des Untergrundes (Gussasphaltestrich bzw. Asphalt) zu berücksichtigen.

(3) Für den Entwurf und die Bemessung von Flächen innerhalb von Gebäuden gelten die für das Gebäude und die Nutzungsbedingungen maßgeblichen Bemessungsgrundlagen.

(4) Es sind nur Deckschichten von Asphaltbauweisen zur Beschichtung geeignet aus

- Asphaltbeton (AC) nach DIN EN 13108-1¹⁷,
- Splittmastixasphalt (SMA) nach DIN EN 13108-5¹⁸ und

15	DIN 18195:2017-07	Abdichtung von Bauwerken – Begriff
	DIN 18533-1:2017-07	Abdichtung von erdberührten Bauteilen - Teil 1: Anforderungen, Planungs- und Ausführungsgrundsätze
16	ZTV BEA-StB 09	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen - Asphaltbauweisen [FGSV-Nr. 798]
17	DIN EN 13108-1:2016-12	Asphaltmischgut - Mischgutanforderungen - Teil 1: Asphaltbeton; Deutsche Fassung EN 13108-1:2016

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-59.12-341

Seite 10 von 15 | 16. November 2017

- Gussasphalt (MA) nach DIN EN 13108-6¹⁹, wenn diese den Anforderungen an das Asphalttragdeckschichtmischgut, die Asphaltdeckschichten, die zu verwendenden Baustoffe, die Zusammensetzung des Asphaltmischgutes, das Asphaltmischgut und die Asphaltmischgutarten nach TL Asphalt-StB 07/13²⁰ genügen und insbesondere die Anforderungen hinsichtlich
 - des zulässigen Bindemittelgehaltes ($B_{\min.6,0}/B_{\max.10,0}$),
 - des maximal zulässigen Hohlraumgehaltes ($V_{\max.3,0}$),
 - der maximalen statischen Stempel-Eindringtiefe ($I_{\max.3,0}$) und
 - der maximalen Zunahme der Stempel-Eindringtiefe ($I_{nc.0,4}$)

erfüllen.
Es dürfen nur Asphaltdeckschichten in Mindestschichtdicken von 4 cm beschichtet werden.

In Abhängigkeit der jeweiligen Beanspruchung und Belastungsklassen sind geeignete Bauweisen mit Deckschichten aus Asphaltmischgut zulässig, die die Anforderungen an Deckschichten für eine leichte (L), normale (N) oder besondere (S) Beanspruchung gemäß TL Asphalt-StB 07/13 erfüllen.

(5) Gussasphaltestrich (AS) nach DIN 18 560-1²¹ und DIN EN 13813²² zur Verwendung als Deckschicht in Innenräumen oder im Freien muss den Anforderungen an das Asphaltmischgut für Gussasphaltestrich der Härteklassen IC 10 bis IC 40 entsprechen.

Einschichtiger Gussasphaltestrich darf die Nenndicke von 20 mm nicht unterschreiten und 40 mm nicht überschreiten. Die Ausführung der Deckschichten muss den Anforderungen nach DIN 18354²³ genügen.

Die Bau- und Qualitätsanforderungen nach ZTV Asphalt StB 07/13²⁴ sind zu beachten.

(6) Der zu beschichtende Asphalt muss, soweit es sich nicht um Gussasphalt handelt, darüber hinaus mindestens folgende Anforderungen an die zu beschichtenden Auffangwannen, Auffangräume und Flächen erfüllen:

- I) es dürfen nur Flächen und Räume beschichtet werden deren Untergrund aus Asphalt als undurchlässig gegen Durchfeuchtung (drückendes Wasser) von unten gelten,
- II) die Beständigkeit des Untergrundes gegen bleibende Verformung für befahrbare Beschichtungssysteme soll eine proportionale Spurrinntiefe (Typ A) von 5 % (P_5) gemäß DIN EN 12697-22²⁵ nicht überschreiten,
- III) der Bindemittelgehalt darf 10 % nicht überschreiten.

(7) Fugen, Anschlüsse und Übergänge unterhalb des maximal zulässigen Flüssigkeitsstandes sind nicht zulässig. Soweit Fugen nicht zu vermeiden sind, sind nur für das Beschichtungssystem und den Untergrund zugelassene Fugenabdichtungssysteme zu verwenden.

18	DIN EN 13108-5:2016-12	Asphaltmischgut - Mischgutanforderungen - Teil 5: Splittmastixasphalt; Deutsche Fassung EN 13108-5:2016
19	DIN EN 13108-6:2016-12	Asphaltmischgut - Mischgutanforderungen - Teil 6: Gussasphalt; Deutsche Fassung EN 13108-6:2016
20	TL Asphalt-StB 07/13	Technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen, (FGSV-Nr. 797), Ausgabe 2007, Fassung 2013
21	DIN 18560-1:2015-11	Estriche im Bauwesen - Teil 1: Allgemeine Anforderungen, Prüfung und Ausführung
22	DIN EN 13813:2003-01	Estrichmörtel, Estrichmassen und Estriche - Estrichmörtel und Estrichmassen - Eigenschaften und Anforderungen; Deutsche Fassung EN 13813:2002
23	DIN 18354:2016-09	VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) - Gussasphaltarbeiten
24	ZTV Asphalt StB 07/13	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt (FGSV-Nr. 799), Fassung 2007, Ausgabe 2013
25	DIN EN 12697-22:2007-10	Asphalt - Prüfverfahren für Heißasphalt - Teil 22: Spurbildungstest; Deutsche Fassung EN 12697-22:2003+A1:2007 Ausgabedatum: 2007-10

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-59.12-341

Seite 11 von 15 | 16. November 2017

(8) Die zu beschichtenden Auffangräume und Flächen müssen in sich geschlossene Wannen aus Gussasphaltestrich bzw. Asphalt darstellen. Anschlüsse, Abläufe und Anbindungen an das Beschichtungssystem sind nur mit hierfür zugelassenen Systemen zulässig.

(9) Das Beschichtungssystem darf nur aufgebracht werden, wenn die vorgenannten baulichen Voraussetzungen gegeben sind.

3.2 Bestimmungen für die Ausführung**3.2.1 Allgemeines**

(1) Der Einbau des Beschichtungssystems (Applikation vor Ort) darf nur von Betrieben vorgenommen werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetrieb gemäß den Vorschriften der AwSV²⁶ sind.

Der ausführende Betrieb, einschließlich seiner Fachkräfte, muss für die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der Verarbeitungsanweisung genannten Tätigkeiten vom Zulassungsinhaber geschult und autorisiert sein.

(2) Die Ausführung des Beschichtungssystems darf nur auf einer für die Art der Nutzung und Beanspruchung geeigneten Bauweise der Anlage erfolgen. Für die Art der Nutzung als geeignet anzusehende Bauweisen sind für Gußasphaltestrich die DIN 18560, Teil 3²⁷, Tab. 1 und für Gussasphalt und Asphaltbeton die ZTV Asphalt-StB 07/13²³, Tab. 1 und 2, heranzuziehen und zu beachten.

(3) Für die ordnungsgemäße Applikation des Beschichtungssystems hat der Zulassungsinhaber eine Verarbeitungsanleitung zu erstellen, in der zusätzlich zu den Bestimmungen dieses Bescheides (siehe Anlage 2), insbesondere zu den folgenden Punkten detaillierte Beschreibungen enthalten sein müssen:

- Anforderungen an die Oberflächenbeschaffenheit des zu beschichtenden Untergrundes (wie Verunreinigungen, Ebenheit, Feuchtigkeit und Oberflächenfestigkeit),
- Oberflächenvorbehandlung (Reinigung, Strahlen, Schleifen, Trocknung, Ausbesserung von Fehlstellen etc.),
- Verarbeitungsbedingungen, wie Luftfeuchtigkeit und Temperatur (zur Einhaltung der Taupunktgrenzen), Material- und Oberflächentemperaturen,
- Verpackung, Transport und Lagerung der Beschichtungskomponenten,
- Vorsichtsmaßnahmen bei der Verarbeitung,
- Mischung der Komponenten,
- Applikationstechnik,
- Materialverbrauch pro Schicht und Arbeitsgang,
- Maßnahmen zur Herstellung der Ableitung elektrostatischer Aufladungen; einschließlich Erdung,
- Verarbeitungszeiten der frisch angemischten Beschichtungsmassen,
- Wartezeiten bis zur Begehbarkeit, bis zur nächsten Beschichtung bzw. bis zum nächsten Arbeitsgang,
- Ausführung von Ausbesserungsarbeiten,
- Zeitpunkt der Verwendbarkeit (volle mechanische und chemische Belastbarkeit).

3.2.2 Ausführung

(1) Bei der Ausführung der Beschichtungsarbeiten ist die zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gehörende Verarbeitungsanweisung des Zulassungsinhabers des Beschichtungssystems zu beachten.

²⁶ AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 18. April 2017 (BGBl. Teil I, Nr. 22 vom 21. April 2017, S. 905 ff.)

²⁷ DIN 18560-3:2006-03 Estriche im Bauwesen - Teil 3: Verbundestriche

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-59.12-341

Seite 12 von 15 | 16. November 2017

(2) Der ausführende Betrieb (gemäß Abschnitt 3.2.1 (1)) hat sich vor Beginn der Beschichtungsarbeiten davon zu überzeugen, dass die baulichen Voraussetzungen zur Applikation der Beschichtung gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung und der Verarbeitungsanweisung des Zulassungsinhabers für das Beschichtungssystem gegeben sind.

(3) Die Oberflächenvorbereitung und -beschaffenheit muss den in der Verarbeitungsanweisung des Zulassungsinhabers des Beschichtungssystems und den Angaben der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(4) Beschichtungen müssen sachgemäß und sorgfältig entsprechend den Angaben des Zulassungsinhabers ausgeführt werden, damit Haltbarkeit und Schutzwirkung gewährleistet sind. Grund- und Deckanstriche dürfen nur auf einer gemäß Verarbeitungsanweisung trockenen und sauberen Fläche aufgebracht werden.

(5) Es ist darauf zu achten, dass unmittelbar am Beschichtungsobjekt die in der Verarbeitungsanweisung angegebenen Grenzwerte für die Temperatur und für die relative Luftfeuchte eingehalten werden.

(6) Kann die zu beschichtende Fläche aufgrund ihrer Größe nicht in einem Arbeitsgang vorbereitet und anschließend beschichtet werden, ist diese sektionsweise zu bearbeiten. Es wird hierbei jeweils nur eine Teilfläche für die nachfolgend aufzutragende Beschichtung vorbereitet. Beim Auftragen der Beschichtung ist darauf zu achten, dass die vorbehandelte Sektion stets größer ist als die zu beschichtende Fläche. Nachdem die Beschichtung auf dieser Teilfläche soweit ausgehärtet ist, dass diese gegenüber mechanischen Einwirkungen ausreichend widerstandsfähig und begehbar ist, wird die benachbarte Sektion - wiederum wie vorgenannt - beschichtet.

(7) Um eine einwandfreie, haltbare und saubere Überlappung an den Grenzen der Sektionen zu erreichen, muss der Überlappungsbereich durch geeignete Maßnahmen so vorbehandelt werden, wie dies in der Verarbeitungsanweisung angegeben ist.

(8) Die Kontrolle der vorhandenen Schichtdicken ist über den nachgewiesenen Verbrauch an Beschichtungsmaterial bzw. mit geeigneten Nassfilmdickenmessern durchzuführen. Wird bei der Kontrolle festgestellt, dass die einzelnen Verbrauchsmengen bzw. Schichtdicken (Grundierung, Deckschicht, Abstreuerung) nicht den Anforderungen der Anlage 2 entsprechen, muss das fehlende Material vor dem nächsten Arbeitsgang unter Beachtung der Verarbeitungsanweisung ergänzend aufgebracht werden.

(9) Auffangräume in Gebäuden müssen bis zum maximal möglichen Flüssigkeitsstand beschichtet werden, Auffangräume im Freien müssen vollständig beschichtet werden.

(10) Während und nach Abschluss der Beschichtungsarbeiten sind bei lösemittel- bzw. wasserhaltigen Komponenten die durch die Beschichtungsmasse eingebrachten Lösemittel oder das Wasser durch technische Lüftungsmaßnahmen auszutragen, soweit die natürliche Lüftung hierzu nicht ausreicht. Zur Lüftung kann ggf. temperierte Luft verwendet werden. Die Lüftungsmaßnahme muss so lange durchgeführt werden, wie zu erwarten ist, dass Lösemittel oder Wasser aus der Beschichtung heraustreten können. Die Mindesthärtungszeiten bis zur mechanischen und chemischen Belastbarkeit gemäß Verarbeitungsanweisung sind zu beachten.

(11) Zusätzliche Schutzanstriche, Beschichtungen, Abstreuerungen oder Schutzestriche auf dem Beschichtungssystem sind unzulässig.

(12) Am ausgeführten Objekt ist ein Schild nach Abschnitt 2.2.3 (2) anzubringen.

(13) Der ausführende Betrieb nach Abschnitt 3.2.1 (1) hat dem Betreiber der Anlage eine Kopie der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der Verarbeitungsanweisung des Zulassungsinhabers zu übergeben.

3.2.3 Übereinstimmungserklärung für die Ausführung vor Ort

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart des am Einbauort applizierten Beschichtungssystems mit den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom einbauenden Betrieb nach Abschnitt 3.2.1 (1) mit einer Übereinstimmungserklärung erfolgen.

(2) Zur Übereinstimmungserklärung durch den ausführenden Betrieb vor Ort ist die ordnungsgemäße Herstellung des Beschichtungssystems, gemäß den Bestimmungen für die Ausführung nach den Abschnitten 3.2.1 und 3.2.2 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie gemäß den Verarbeitungsvorschriften des Zulassungsinhabers, mindestens durch die Abgabe eines Fertigungsprotokolls in Anlehnung an Anlage 4 einschließlich der dort aufgeführten Protokolle und Prüfungen nach lfd. Nr. 8 zu dokumentieren und zu bescheinigen.

(3) Die Fertigungsprotokolle sowie die Übereinstimmungserklärung einschließlich der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der Verarbeitungsvorschrift des Zulassungsinhabers für das Beschichtungssystem sind beim Betreiber zu den Bauunterlagen zu nehmen. Die Unterlagen sind dem DIBt, der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde und dem Sachverständigen (gemäß den Vorschriften der AwSV) auf Verlangen vorzulegen.

3.3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

3.3.1 Allgemeines

(1) Die Eigenschaften und Nutzung des Beschichtungssystems sind nur für den gemäß Abschnitt 1 beschriebenen Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich sowie den gemäß Abschnitt 2.1 und Anlage 2 beschriebenen Aufbau nachgewiesen.

(2) Für die ordnungsgemäße Nutzung, den Unterhalt und die Wartung sind die Hinweise der Verarbeitungsanweisung, der technischen Merkblätter und der Zulassung für das Beschichtungssystem zu beachten.

(3) Vom Betreiber sind in der jeweiligen Betriebsanweisung für die Anlage, die Kontrollintervalle in Abhängigkeit von der nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zulässigen Beanspruchungsdauer zu organisieren. Die Ergebnisse der Kontrollen und Abweichungen von den Bestimmungen zur Nutzung, Wartung und zum Unterhalt der Anlage sowie der Betriebsanweisung sind zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind dem Sachverständigen (gemäß den Vorschriften der AwSV) auf Verlangen vorzulegen.

(4) Umlade- und Abfüllvorgänge sind gemäß den Vorschriften der AwSV regelmäßig visuell auf Leckagen zu kontrollieren. Werden Leckagen festgestellt, sind umgehend Maßnahmen zu deren Beseitigung zu veranlassen.

(5) In Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe ist dafür Sorge zu tragen, dass im Schadensfall austretende Flüssigkeiten so schnell wie möglich und innerhalb der maximal zulässigen Beanspruchungsdauer gemäß Tabelle 1, Anlage 1/1 von der Dichtfläche entfernt werden. Die Vorgaben zur ordnungsgemäßen Reinigung des Zulassungsgegenstandes sind zu berücksichtigen.

(6) Nach jeder Medienbeanspruchung ist das Beschichtungssystem visuell auf seine Funktionsfähigkeit zu prüfen; ggf. sind weitere Maßnahmen zu ergreifen. Zusätzlich ist auf den ordnungsgemäßen Erdungsanschluss zu achten.

3.3.2 Prüfungen durch Sachverständige gemäß Vorschriften der AwSV

Die Prüfungen sind zu dokumentieren, zur Anlagendokumentation zu nehmen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

3.3.2.1 Inbetriebnahmeprüfung

(1) Der Sachverständige ist über den Fortgang der Arbeiten während der Applikation des Beschichtungssystems durch den ausführenden Betrieb nach Abschnitt 3.2.1 (1) laufend zu informieren. Ihm sind Aufzeichnungen über die verbrauchten Beschichtungsmaterialien zu übergeben. Er beurteilt die Ergebnisse der Kontrollen nach Abschnitt 3.2.2.

(2) Die Prüfung vor Inbetriebnahme bzw. Wiederinbetriebnahme ist in Anwesenheit eines sachkundigen Vertreters der Beschichtungsfirma durchzuführen. Sie darf erst nach Ablauf der festgelegten Mindesthärtungszeit (siehe Anlage 2) erfolgen.

(3) Die Prüfung der Beschaffenheit der Oberfläche des Beschichtungssystems erfolgt durch Inaugenscheinnahme und geeignete ergänzende Prüfungen.

(4) Sofern das Beschichtungssystem zum Umgang mit entzündbaren Flüssigkeiten eingesetzt wird, ist, zur Vermeidung von Zündgefahren durch gefährliche elektrostatische Aufladungen, die Ableitfähigkeit nachzuweisen. Bei der Prüfung ist Folgendes zu beachten:

1. Geprüft wird der Erdableitwiderstand mit einer Gleichspannung von etwa 100 V (bzw. der Spannung gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung) gemäß der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) des Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS), TRGS 727²⁸ Abschnitt 2, Nr. (9). Der Erdableitwiderstand wird gemessen als elektrischer Widerstand zwischen einer auf das Beschichtungssystem aufgesetzten kreisförmigen Elektrode (von 1 kg Gewicht und 20 cm² Messfläche bzw. 50 mm Durchmesser, ohne Schutzring) und Erde.
2. Das Beschichtungssystem wird an der zu prüfenden Stelle mit einem trockenen Tuch abgerieben und dort mit einem angefeuchteten Fließpapier (bei gekrümmten Bodenflächen sind hinreichend viele Schichten zum Anpassen zu benutzen) oder einer Lage leitfähigem Moosgummi von 50 mm Durchmesser belegt, auf das die Messelektrode aufgesetzt wird.
3. Die Anzahl der Messpunkte ist in Abhängigkeit von der Größe der beschichteten Fläche im Bereich von 1 Messung/m² bis mindestens 1 Messung/10 m² festzulegen. Die Messpunkte müssen gleichmäßig verteilt über die begehbare Fläche liegen. Sofern eine sichere Aussage zur Ableitfähigkeit elektrostatischer Aufladungen durch den Sachverständigen nicht möglich ist, kann er nach eigenem Ermessen zusätzliche Messpunkte bestimmen und Messungen durchführen.
4. Bei Umgebungstemperatur sind folgende maximale Messwerte zulässig:
 - bis 50 % relative Luftfeuchte²⁹: 1×10^8 Ohm
 - über 50 % bis 70 % relative Luftfeuchte: 1×10^7 Ohm
 - über 70 % relative Luftfeuchte oder unbekannter Luftfeuchte: 1×10^6 Ohm

Für eine ausreichende Erdung ist Sorge zu tragen.

3.3.2.2 Wiederkehrende Prüfungen

(1) Vor wiederkehrenden Prüfungen sind die Anlagen unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften und unter Beachtung der Verarbeitungsanleitung des Zulassungsinhabers des Beschichtungssystems von einem Fachbetrieb gemäß Abschnitt 3.2.1 (1), der im Falle des Umgangs mit entzündbaren Flüssigkeiten und deren Dämpfe auch die erforderlichen Kenntnisse im Brand- und Explosionsschutz nachweisen muss, zu entgasen und zu reinigen.

(2) Die Prüfung des Beschichtungssystems erfolgt durch Inaugenscheinnahme und ggf. durch Messungen.

(3) Bei den wiederkehrenden Prüfungen ist das Beschichtungssystem hinsichtlich seiner Schutzwirkung wie folgt zu prüfen und zu beurteilen.

Das Beschichtungssystem gilt weiterhin als flüssigkeitsundurchlässig und befahrbar im Sinne der besonderen Bestimmungen nach Abschnitt 2.1 (1), wenn insbesondere keine der nachstehend aufgeführten Mängel feststellbar sind:

- Mechanische Beschädigungen der Oberfläche;
- Blasenbildung oder Ablösungen;
- Rissbildung an der Oberfläche;
- Schmutzeinschlüsse, welche die Schutzwirkung beeinträchtigen könnten;
- Aufweichen der Oberfläche;
- Inhomogenität des Beschichtungssystems oder
- Aufrauungen der Oberfläche.

²⁸ TRGS 727 Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), TRGS 727 "Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen" Ausgabe Januar 2016

²⁹ mögliche Mess-Sicherheit 5 %

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-59.12-341

Seite 15 von 15 | 16. November 2017

Das Beschichtungssystem gilt weiterhin als ableitfähig zur Vermeidung von Zündgefahren durch gefährliche elektrostatische Aufladungen bei der Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten

- wenn bei der visuellen Prüfung keine Mängel festgestellt werden,
- die Einhaltung der Anforderungen an die zulässigen Grenzwerte gemäß Abschnitt 3.3.2.1 (4) unter Beachtung des Abschnitts 3.3.2.2 (1) ggf. durch Messungen stichprobenartig festgestellt wird und
- das Beschichtungssystem ausreichend geerdet ist.

3.3.3 Mängelbeseitigung

(1) Nach den Vorschriften der AwSV sind Mängel zu beheben, die bei den Kontrollen und Prüfungen gemäß Abschnitt 3.3.1 und 3.3.2 Mängel festgestellt werden. Die Mängelbeseitigung erfolgt unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Zulassung und den Verarbeitungshinweisen des Zulassungsinhabers zu Ausbesserungsarbeiten.

(2) Mit der Mängelbeseitigung ist ein Betrieb nach Abschnitt 3.2.1 (1) zu beauftragen, der nur die in diesem Bescheid genannten Materialien entsprechend den Angaben der Verarbeitungsanweisung des Zulassungsinhabers verwenden und verarbeiten darf.

(3) Beschädigte Flächen oder Fehlstellen sind bis zum Untergrund auszuschneiden, Kanten sind anzuschrägen. Die angrenzenden Schichten sind anzuschleifen und zu reinigen, bevor die Reparatur gemäß Verarbeitungsanleitung des Zulassungsinhabers erfolgen kann. Ausgeschnittene Fehlstellen sind an den Rändern mindestens 10 cm überlappend zu beschichten. Nach Abschluss von Ausbesserungsarbeiten sind die Prüfungen zu wiederholen.

(4) Sofern die auszubessernde und neu zu beschichtende Fläche 30 % der Gesamtfläche überschreitet, ist das gesamte Beschichtungssystem zu erneuern. Bei Nacharbeiten in größerem Umfang ist die Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes des ausgebesserten Bereiches durch den Sachverständigen gemäß den Vorschriften der AwSV, durch den Betreiber zu veranlassen.

3.3.4 Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit in bestehenden Anlagen

(1) Bei der Instandsetzung von Beschichtungssystemen (Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit, Befahrbarkeit und Ableitfähigkeit) in bestehenden Anlagen, hat der Betreiber, gemäß den Vorschriften der AwSV

- die Bauzustandsbegutachtung und das darauf abgestimmte Instandsetzungskonzept bei einem fachkundigen Planer und
- die Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes des wiederhergestellten Bereiches zu veranlassen.

Dem Sachverständigen (gemäß Vorschriften der AwSV) ist die Möglichkeit der Kenntnisnahme der Bauzustandsbegutachtung und des Instandsetzungskonzepts einzuräumen.

(2) Bei der Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit sind die weiteren Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gemäß Abschnitt 3 zu beachten.

Dr.-Ing. Ullrich Kluge
Referatsleiter

Beglaubigt

Liste der Flüssigkeiten

gegen die das Beschichtungssystem flüssigkeitsundurchlässig und chemisch beständig ist

Medien- gruppe Nr.	zugelassene Flüssigkeiten* für die Anlagenbetriebsarten Lagern (L), Abfüllen (A) und Umladen (U) nach Beanspruchungsstufe gering (1), mittel (2) und hoch (3)	Betriebs- art und Stufe
1	Ottokraftstoffe nach DIN EN 228 mit einem maximalen (Bio) Ethanolgehalt von 5 Vol.-% nach DIN EN 15376	LA3/ U2
3	<ul style="list-style-type: none"> - Heizöl EL nach DIN 51603-1, - ungebrauchte Verbrennungsmotorenöle und Kraftfahrzeug-Getriebeöle, - Gemische aus gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen mit einem Aromatengehalt von ≤ 20 Ma.% und einem Flammpunkt > 60 °C 	LA3/ U2
3b	Dieselkraftstoffe nach DIN EN 590 mit Zusatz von Biodiesel nach DIN EN 14214 bis zu einem Gesamtgehalt von max. 20 Vol.-%	LA3/ U2
4c	gebrauchte Verbrennungsmotorenöle und Kraftfahrzeug-Getriebeöle mit einem Flammpunkt > 60 °C	LA3/ U2
7b	Biodiesel nach DIN EN 14214	LA3/ U2
---	Flugturbinenkraftstoff Jet A1	LA3/ U2

* soweit keine anderen Angaben zu den aufgeführten Flüssigkeiten gemacht werden, handelt es sich jeweils um technisch reine Substanzen oder um Mischungen technisch reiner Substanzen der jeweiligen Gruppe, jedoch nicht in Mischung mit Wasser soweit dies nicht extra ausgewiesen ist.

Beschichtungssystem "RESIST 2K-LF"
 für Auffangwannen, Auffangräume und Flächen aus Beton und Asphalt

Liste der Flüssigkeiten
 für die Beanspruchungsstufen "hoch", "mittel" und "gering",
 Anlagenbetriebsarten und Stufen gemäß Anlage 1/1

Anlage 1

Klassifizierung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe nach Beanspruchungsstufen gemäß TRwS DWA-A 786¹ und Anlagenbetriebsarten gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung

Tabelle 1: maximal zulässige Beanspruchungsdauer und Häufigkeit der Beaufschlagung mit wassergefährdenden Flüssigkeiten nach Beanspruchungsstufe und Anlagenbetriebsart

Beanspruchungsstufe	Beanspruchungsdauer* bzw. Häufigkeit	Anlagenbetriebsart	Klasse	Stufe ***
gemäß TRwS DWA-A 786 ¹		gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung		
1	2	3	4	5
gering	max. 8 Stunden	Lagern	LAU1	1
	Abfüllen bis zu 4 mal/Jahr**	Abfüllen		
	Umladen (1)	Umladen (1)		
mittel	max. 72 Stunden	Lagern	L2	2
	Abfüllen bis zu 200 mal/ Jahr**	Abfüllen	A2	3
	Umladen (2)	Umladen (2)	U2	
hoch	max. 3 Monate	Lagern	L3	4
	unbegrenzte Anzahl Abfüllvorgänge**	Abfüllen	A3	5

* Zeitraum innerhalb dessen eine Leckage erkannt und beseitigt worden sein muss bzw. vorgesehene Häufigkeit von Abfüllvorgängen

** unter Beachtung besonderer Vorkehrungen beim Abfüllen gemäß TRwS DWA-A 786¹

*** Die jeweils höhere Stufe schließt die darunter liegende Stufe ein.

zulässige Umladevorgänge gemäß TRwS DWA-A 786:

- (1) nur für Umladevorgänge von Flüssigkeiten in Verpackungen, die den gefahrgutrechtlichen Anforderungen genügen oder diesen gleichwertig sind
- (2) für Umladevorgänge von Flüssigkeiten in Verpackungen, die nicht den gefahrgutrechtlichen Anforderungen genügen oder nicht gleichwertig sind

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass im Schadensfall austretende Flüssigkeit so schnell wie möglich und innerhalb der maximal zulässigen Beaufschlagungsdauer von der Dichtfläche entfernt wird!

Umlade- und Abfüllvorgänge sind ständig visuell auf Leckagen zu Überwachen und Maßnahmen zu deren Beseitigung zu veranlassen!

¹ Arbeitsblatt DWA-A-786, Technische Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS), Ausführung von Dichtflächen; DWA (Fassung Oktober 2005)

Beschichtungssystem "RESIST 2K-LF" für Auffangwannen, Auffangräume und Flächen aus Beton und Asphalt	Anlage 1/1
Anlagenbetriebsarten und Beanspruchungsstufen	

Systemaufbau "RESIST 2K-LF"	Grundierung ¹⁾	Deckschicht	
Komponente	"Resist-Primer"	Resist 2K-LF"	
Untergrund	Beton	Beton	Asphalt
Dichte in g/cm ³ (bei 20 °C) ± 3 %			
Komponente A	0,95	1,4	
Komponente B	1,0	1,0	
fertige Mischung	0,96	1,36	
Abstreung * (Schüttdichte)	-----	ca. 0,7 - 1,5	
Viskosität in mPas (bei 25 °C) ± 20 %			
Komponente A	ca. 80	ca. 5000	
Komponente B	ca. 320	ca. 320	
max. Lagerzeit (bei 20 °C) ³⁾	bei kühler und trockener Lagerung in geschlossenen Gebinden		
Komponente A und Komponente B	12 Monate		
Mischungsverhältnis A : B (in m/m %) (Gewichtsteile der Komponenten)	11 : 1,5	9 : 1	
Verarbeitungstemperaturen ³⁾ (für Beschichtungsmasse und Untergrund) Taupunkt Abstand beachten	mind. 10 °C max. 30 °C mind. 3 K	mind. 10 °C max. 30 °C mind. 3 K	
Verarbeitungszeit (bei +20 °C) der frisch angemischten Beschichtungsmasse ³⁾	ca. 2 Stunden	ca. 1 Stunde	
Verarbeitungshinweise ³⁾	nur zur Beschichtung auf Beton zu verwenden	Aufbringen in 1 Lage/ Arbeitsgang	Aufbringen in 2 Lagen/ Arbeitsgängen ²⁾
Verbrauch Beschichtungsmasse in g/m ²	ca. 300 - 400	ca. 1700	ca. 1300 - 1500/Lage
Abstreung	-----	ca. 2000 - 3000	ca. 1000 - 2000/Lage
Trockenschichtdicke in mm	n. b.	ca. 2,0	(ca. 1,5/Lage) ca. 3,0
Wartezeiten ³⁾ bis zur Begehrbarkeit bzw. bis zum nächsten Arbeitsgang	bei 10 °C/24 Stunden bei 20 °C/12 Stunden	bei 10 °C/24 Stunden bei 20 °C/12 Stunden	
Mindesthärtungszeit ³⁾ bis zur vollen mechanischen und chemischen Belastbarkeit	7 Tage		
Shore-Härte (A) der ausgehärteten Beschichtungsmasse	ca. 70 - 80		
Farbton Komponente A ³⁾	Braun	Schwarz	
Farbton Komponente B ³⁾	Dunkelbraun	Dunkelbraun	
Farbton Abstreung ³⁾	----	*Grau/Silbergrau	
Farbton der Beschichtung	Schwarz *Grau/Silbergrau		

Hinweise:

- 1) Grundierung nur zur Verwendung auf Beton, Ausgleich von Ausbrüchen, Löchern und Rissen mit "Resist-Mörtel", bestehend aus einer Mischung von "Resist 2K-LF" und feuergetrocknetem Quarzsand im Verhältnis 50/50 m/m %
- 2) Zur Beschichtung auf Asphalt wird an Erdungspunkten zwischen den zwei Beschichtungslagen ca. 100 cm² Drahtgewebe/Metalldrahtgeflecht an den Erdungspunkten eingearbeitet und durch eine autorisierte Fachkraft an Erde angeschlossen
- 3) Herstellerangaben gemäß technischem Merkblatt und Verarbeitungsanweisung

* Abstreugranulat "Alsic" 0,4 - 1,5 mm
(für Beschichtungen auf Asphalt auf erster und zweiter Lage gemäß Verarbeitungshinweisen aufzubringen)

Beschichtungssystem "RESIST 2K-LF" für Auffangwannen, Auffangräume und Flächen aus Beton und Asphalt	Anlage 2
Aufbau und technische Kenndaten des Beschichtungssystems	

Ifd. Nr.	Art der Prüfung (Nachweis/Eigenschaft/Aufbau)	Prüfgrundlage	Häufigkeit der		Überwachungswerte
			werkseigenen Produktionskontrolle (WPK)	Fremdüberwachung (FÜ)	
1	Technische Kenndaten gemäß Anlage 2 und nach WPK	gemäß Anlage 3/2	siehe Anlage 3/2	2 x jährlich ^{1) 2)}	siehe Anlage 2
2	Kontrolle der WPK Kennzeichnung der Gebinde, Schilder	gemäß Abschnitt 2.2.3 und 2.3.2.3 der Besonderen Bestimmungen	----	2 x jährlich 1) 2)	gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung (abZ)
3	Komponenten, Aufbau, Verbrauch, Schichtdicken, Mindesthärtungszeit, Haftung, Alterungsbeständigkeit, Witterungsbeständigkeit, Rissüberbrückung, Rissoffenhaltung, Dichtheit, Ableitfähigkeit und Chemikalienbeständigkeit nach 6-monatiger Lagerung in feuchtem Sand und im Freien	Zulassungsgrundsätze für "Beschichtungssysteme für Beton in LAU-Anlagen" Abschnitte 4.3 (Beständigkeit), 4.5 (Lagerung), 4.6 (Haftung), 4.7 (Rissüberbrückung), 4.8 (Alterung), 4.10 (Ableitwiderstand) und 4.11 (Bewitterung)	----	2 x jährlich 1) 2) 3) 4)	gemäß den Zulassungsgrundsätzen für "Beschichtungssysteme für Beton in LAU-Anlagen" Abschnitte 3.2 (Undurchlässigkeit), 3.3 (Rissüberbrückung), 3.4 (Beständigkeit), 3.5 (Haftung), 3.6 (Alterung), 3.8 (Ableitung elektrostatischer Aufladungen) und 3.9 (Witterungsbeständigkeit)
Beschichtungssystem "RESIST 2K-LF" für Auffangwannen, Auffangräume und Flächen aus Beton und Asphalt					Anlage 3/1
Grundlagen für den Übereinstimmungsnachweis zur Beschichtung auf Beton					

- 1) Die Prüfungen erfolgen an Materialien, die durch die Prüfstelle amtlich entnommen wurden und an Prüftafeln die mit Materialien der amtlichen Probenahme unter Aufsicht der Prüfstelle hergestellt wurden.
- 2) Wenn durch die Erstprüfung zur Erteilung des Übereinstimmungszertifikates sowie durch zwei weitere Überwachungsprüfungen nachgewiesen ist, dass das Beschichtungssystem die Anforderungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erfüllt, brauchen die Prüfungen nach Ifd. Nr. 1 - 3 nur 1 x jährlich durchgeführt werden.
- 3) Sofern die Identität der Materialien gemäß Anlage 3/2 Ifd. Nr. 1, 2 und 5 sowie 6 oder 7 durch Messungen der Prüfstelle zweifelsfrei festgestellt wird und die Korrektheit der Prüfungen der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) durch die Fremdüberwachungsstelle bestätigt werden kann, können die Prüfungen der Fremdüberwachung gemäß Ifd. Nr. 3 und 4 entfallen; mindestens ist jedoch für den Zeitraum der Geltungsdauer von 5 Jahren zweimal der 6-Monatsnachweis (Ifd. Nr. 3) und 1 x der 2-Jahresnachweis (Ifd. Nr. 4) mit dem Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer vorzulegen.
- 4) Die Druckversuche sind mit mindestens 2 von der Überwachungsstelle ausgewählten Flüssigkeiten bzw. Mediengruppen-Prüfflüssigkeiten der Anlage 1 (zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung) durchzuführen

Ifd. Nr.	Eigenschaften der Komponenten und des Beschichtungssystems	Prüfgrundlage	Häufigkeit der		Überwachungswerte
			werkseigenen Produktionskontrolle (WPK)	Fremdüberwachung (FÜ)	
1	Dichte ³⁾	EN ISO 787-10 DIN EN ISO 1675 DIN EN 2811-1/2	1 x je Charge	2 x jährlich ^{1) 2)}	siehe Anlage 2 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
2	Viskosität bzw. Brechungsindex ³⁾	DIN EN ISO 3219 DIN EN ISO 489	1 x je Charge	2 x jährlich ^{1) 2)}	
3	Topfzeit	DIN EN ISO 9514	individuelle Festlegung ⁴⁾	----	
4	Aufstrich (Farbe, Beschaffenheit) Aushärtung	3)	individuelle Festlegung ⁴⁾	----	
5	TGA - Kurve von den Komponenten	DIN EN ISO 11358	individuelle Festlegung ⁵⁾	2 x jährlich ^{1) 2)}	zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hinterlegte Kurve
6	IR – Kurve	DIN EN 1767	individuelle Festlegung ^{5) 6)}	2 x jährlich ^{1) 2)}	
7	Bestimmung Feststoffgehalt/nichtflüchtige Anteile ³⁾	ISO 23811 DIN EN ISO 3251	individuelle Festlegung ⁴⁾	2 x jährlich ^{1) 2)}	gemäß abZ/ Zulassungsprüfung
8	Ableitfähigkeit/Ableitung elektrostatischer Aufladungen: Ableitwiderstand (R _A) oder Durchgangswiderstand (R _D) und Oberflächenwiderstand (R _O)	Zulassungsgrundsätze für "Beschichtungssysteme für Beton in LAU-Anlagen", Abschnitt 4.10.3	individuelle Festlegung ^{4) 5)}	gemäß Anmerkung 3 mal in 5 Jahren	gemäß Zulassung bzw. Laborprüfung (R _A) < 10 ⁸ Ω (Ohm) (R _D) < 10 ⁸ Ω (Ohm) (R _O) < 10 ⁹ Ω (Ohm)

- 1) Die Prüfungen erfolgen an Materialien, die durch die Prüfstelle amtlich entnommen wurden und an Prüftafeln die mit Materialien der amtlichen Probenahme unter Aufsicht der Prüfstelle hergestellt wurden.
- 2) Wenn durch die Erstprüfung zur Erteilung des Übereinstimmungszertifikates sowie durch zwei weitere Überwachungsprüfungen gemäß Anlage 3/1 nachgewiesen ist, dass das Beschichtungssystem die Anforderungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erfüllt, brauchen die Prüfungen nach Ifd. Nr. 1, 2 und 5 sowie 6 oder 7 nur 1 x jährlich durchgeführt werden.
- 3) Prüfverfahren sind einvernehmlich zwischen Zulassungsinhaber und Fremdüberwachungsstelle festzulegen und im Überwachungsbericht anzugeben.
- 4) In Abstimmung zwischen Zulassungsinhaber und Prüfstelle unter Berücksichtigung der Fertigung (Verfahren, Zyklus, zusätzliche Aufzeichnungen).
- 5) kann durch die Fremdüberwachung ersetzt werden
- 6) Die IR – Kurve kann ergänzend zur Prüfung der Identität herangezogen werden.

Anmerkung:

Sofern durch die Prüfungen nach Ifd. Nr. 1, 2 und 5 sowie 6 oder 7 der Prüfstelle, die Identität zweifelsfrei festgestellt wurde und die Korrektheit der Prüfungen der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) durch die Fremdüberwachungsstelle bestätigt werden kann, können die Prüfungen der Fremdüberwachung gemäß Anlage 3/1, Ifd. Nr. 3 und 4 entfallen; mindestens ist jedoch für den Zeitraum der Geltungsdauer von 5 Jahren 2-mal der 6-Monatsnachweis (Anlage 3/1, Ifd. Nr. 3) und 1-mal der 2-Jahresnachweis (Anlage 3/1, Ifd. Nr. 4) mit dem Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer vorzulegen.

Der Nachweis der Ableitfähigkeit ist 1 x nach Mindesthärtungszeit, 1 x nach 6 Monaten Lagerung von Platten im Freien und 1 x nach 2 Jahren Lagerung von Platten im Freien zu prüfen

Beschichtungssystem "RESIST 2K-LF" für Auffangwannen, Auffangräume und Flächen aus Beton und Asphalt

Übereinstimmungsnachweis – Prüfungen zur Feststellung der Identität

Anlage 3/2

Ifd Nr.	Art der Prüfung	Prüfgrundlage	Häufigkeit		Überwachungs- werte
			werkseigene Produktions- kontrolle (WPK)	Fremdüberwachung (FÜ)	
1	2	3	4	5	6
1	Technische Kenndaten	gemäß Anlage 2 und 3/2	siehe Anlage 3/2	1 x jährlich ^{1), 3)}	gemäß Anlage 2
2	Kontrolle der WPK Kennzeichnung der Gebinde, Schilder		----	1 x jährlich ^{1), 3)}	gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung (abZ)
3	Aufbau, Verbrauch, Schichtdicken, Mindesthärtungszeit		----	1 x jährlich ^{1), 3)}	gemäß Zulassung nach Anlage 2
4	Haftung, Alterungs- und Witterungs- beständigkeit, Deformations- widerstand, Dichtheit und chemische Beständigkeit nach Lagerung von Proben gemäß Zeile 6 in feuchtem Sand und im Freien ³⁾ als Beschichtung auf Asphalt	Zulassungs- grundsätzen für Beschichtungs- systeme Abschnitte 4.3 (Beständigkeit) 4.5 (Lagerung), 4.6 (Haftung) 4.8 (Alterungs- beständigkeit) 4.10 (Ableitfähigkeit) 4.11 (Witterungs- beständigkeit) Prüfgrundlagen des DIBt zur Beschichtung auf Asphalt EN 13892-8	----	nach 6-monatiger Lagerung 1 x jährlich ¹⁾ jedoch nur einmal für ausgewählte Gruppen von Asphalten bzw. Gussasphaltestrich ²⁾ im Zulassungszeitraum ³⁾	in Anlehnung an ZG "Beschichtungs- systeme" Abschnitte 3.5 (Haftung), 3.6 (Alterungs- beständigkeit) 3.8 (Ableitfähigkeit) und 3.9 (Witterungs- beständigkeit) 3.11 (Identifizier- barkeit) keine Einrisse nach Belastungs- versuch
5			----	nach 2-jähriger Lagerung je 1 x im Zulassungs- zeitraum für ausgewählte Gruppen Asphalte bzw. Gussasphaltestriche ^{1) 2) 3)} (erstmalig mit Prüfplatten, die im Rahmen der Zulassungsprüfung/ Erstprüfung beschichtet wurden)	
6	Asphaltemischgutart: Gussasphaltestrich Härteklasse Gussasphalt (MA) Splittmastixasphalt (SMA) Asphaltbeton (AC) Bindemittelgehalt (B) Hohlraumvolumen (V) Eindringverhalten (I) Deformationsverhalten Stempeleindring- versuch	EN 13108-20, Typprüfung DIN 18560-1 DIN EN 13813 DIN EN 13108-6 DIN EN 13108-5 DIN EN 13108-1 CE-Kennzeichen Leistungserklärung gemäß TL Asphalt-StB 07/13 Anhang B DIN EN 12697-20 DIN EN 12697-21	----	1 x jährlich ^{1), 2), 3)}	IC10 bis IC40 B _{min.6,0} / B _{max.10,0} V _{max.3,0} , I _{max.3,0} I _{nc.0,4} nach Tabelle 5, 7, 8 und 9 der TL Asphalt-StB 07/13 gemäß Kennzeichnung mit dem CE-Zeichen und Leistungserklärung

¹⁾ Die Prüfungen erfolgen an Materialien, die durch die Prüfstelle amtlich entnommen wurden und an Prüftafeln und Probekörpern die mit Materialien der amtlichen Probenahme unter Aufsicht der oder durch die Prüfstelle hergestellt wurden bzw. an Referenzobjekten und Prüfflächen mit Unterlagen zur Dokumentation gemäß Spalte 3 Zeile 3 und 6

²⁾ Die Lagerungsversuche sind in Abstimmung des Zulassungsinhabers mit der Überwachungsstelle mit zur Beschichtung ausgewählten Asphalten bzw. Gussasphaltestrichproben gemäß der Zulassung durchzuführen. Für Zwecke der Erstprüfung und Fremdüberwachung dürfen Familien gruppiert werden von denen angenommen wird, dass die gewählten Eigenschaften innerhalb dieser Familie gleich sind oder abgedeckt werden (IC, MA, SMA, AC).

³⁾ für den Zeitraum der Geltungsdauer von 5 Jahren im Wechsel mit Prüfungen zur Fremdüberwachung der Beschichtung auf Stahlbeton gemäß Anlage 3/1; mindestens jedoch je 1 mal nach 6 Monaten und 2 Jahren Lagerung von Proben

Beschichtungssystem "RESIST 2K-LF"
für Auffangwannen, Auffangräume und Flächen aus Beton und Asphalt

Anlage 3/3

Grundlagen für den Übereinstimmungsnachweis zur Beschichtung auf Asphalt

Ifd. Nr.	Bestätigung der ausführenden Firma	
1.	Projektbezeichnung: Lage: Größe:	
2.	Lagergut:	
3.	Beschichtung mit: (Name der Beschichtung)	
4.	Zulassung: Nr.: vom (Datum)	
5.a	Beschichtungssystemhersteller: (Zulassungsinhaber)	
5.b	ausführende Firma: Fachbetrieb nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. Teil I, Nr. 22 vom 21. April 2017 S 905 ff):	
5.c	Bauzeit:	
		Bestätigung
6.	Das Fachpersonal der ausführenden Firma wurde vom Zulassungsinhaber über die sachgerechte Verarbeitung unterrichtet	
7.	Beurteilung vor dem Beschichten	
	a) Untergrundbeschaffenheit	
	b) Besondere Hinweise der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Voraussetzungen zum Beschichten erfüllt	
8.	Kontrolle des Einbaus	
	a) Protokolle zur Wetterlage	
	b) Protokolle zum Materialverbrauch liegen vor	
	c) Prüfung durch Inaugenscheinnahme	
	d) sonstiges	
	e) Prüfung der Ableitfähigkeit	
Bemerkungen:		
		Datum:
		Unterschrift/Firmenstempel
Beschichtungssystem "RESIST 2K-LF" für Auffangwannen, Auffangräume und Flächen aus Beton und Asphalt		Anlage 4
Muster Fertigungsprotokoll		

elektronische Kopie der abZ des dibt: z-59.12-341